

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

**Gemäß § 49a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. 1991/566,
in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:**

§ 1. Das Ernst-Happel-Stadion in 1020 Wien, Meiereistraße 7, sowie der Bereich

Mauer / Zaun der Krieau parallel der U-Bahn Trasse Richtung U-Bahn Station Messe – nördliche Begrenzungsmauer / Zaun verlaufend unter der U-Bahn Trasse zur Vorgartenstraße – Querung der Vorgartenstraße – linke Gebäudefront entlang der Vorgartenstraße bis Olympiaplatz – Querung Olympiaplatz bis Stadioncenter – Hausfront des Stadioncenters entlang parallel zur U-Bahn Trasse bis Marathonweg – Querung der Fahrbahn und des Gehsteiges Richtung Stadionbad – linker Begrenzungszaun parallel der U-Bahn Trasse bis Absperrung Trainingsplätze – Zaun entlang der Trainingsplätze gegenüber Sektor E – Verlauf des Zaunes des Stadionbades bis zur Hauptallee – Querung der Fahrbahn der Hauptallee Richtung Süden bis südliches Fahrbahnde – Prater Hauptallee Richtung Praterstern bis über die Meiereistraße – Querung der Fahrbahn der Hauptallee Richtung Stadion – Verlauf des linkseitigen Zaunes bis Schrankenanlage Einfahrt Krieau – Querung der Zufahrtsstraße – Zaun entlang Meiereistraße 3 bis Einfahrt Trabrennverein Krieau – Zaun entlang bis U-Bahn Station Stadion

wird zum **Sicherheitsbereich** erklärt.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung gefährliche Angriffe unter Anwendung von Gewalt begehen werde, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihm das Betreten desselben zu verbieten.

§ 3. Wer trotz des gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes, dessen Dauer bekannt zu geben ist, den Sicherheitsbereich betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Zi. 5 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 4600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4. Das Betretungsverbot endet mit Außerkrafttreten der Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 27.09.2026 um 10:00 Uhr in Kraft und am 27.09.2026 um 22:00 Uhr außer Kraft.

Wien am, 22.09.2026

Der Landespolizeipräsident:

Dr. Pürstl